



Polytechnische Schule Klagenfurt

Kneippgasse 30

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 0463 537 5538 oder 0463 537 5517

E-mail : office@pts-klagenfurt.ksn.at

direktion@pts-klagenfurt.ksn.at

www.pts-klagenfurt.at

Sehr geehrte Firmenleitung!

Die Polytechnische Schule **Leonardo da Vinci Klagenfurt** veranstaltet dreimal jährlich die „**Berufspraktischen Tage**“ („**Schnupperlehre**“) als Schulveranstaltung um den Schüler*innen eine Berufserprobung in drei verschiedenen Berufen bzw. Betrieben zu ermöglichen.

Der aktuelle Termin beläuft sich auf die Tage vom

Montag, 3. – Donnerstag, 6. Februar 2025

Wir bitten Sie, der vorsprechenden Schülerin/dem vorsprechenden Schüler in diesen Tagen in Ihrem Betrieb die Möglichkeit einer Berufserprobung zu gewähren. Sollten Sie dazu bereit sein, bitten wir Sie, dies der Schülerin/dem Schüler schriftlich zu bestätigen.

.....
Telefonnummer

.....
Name und Anschrift des Unternehmens
(Firmenstempel)

.....
Email

Wir ermöglichen der Schülerin/dem Schüler

..... Klasse:.....

die Berufspraktischen Tage („**Schnupperlehre**“) in unserem Betrieb in der Zeit

vom 3. – 6. Februar 2025

zu absolvieren.

Erkundeter Beruf:

In unserem Betrieb dürfen Lehrlinge ausgebildet werden.

Die/Der Ausbildungsberechtigte:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

Bitte Rückseite beachten!



Polytechnische Schule Klagenfurt
Kneippgasse 30
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 0463 537 5538 oder 0463 537 5517
E-mail : office@pts-klagenfurt.ksn.at
direktion@pts-klagenfurt.ksn.at

www.pts-klagenfurt.at

Rechte und Pflichten

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt:
Beschäftigung: ja
Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein
- Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert.
(gem. § 175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm §13 b SchUG)
- Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht.
Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

Erklärung des Schülers

Ich bestätige, dass ich vom Betrieb über die für mich relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

Unterschrift des Schülers

Weiter Infos unter:

Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten | Koschutastraße 3 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. 05 90 904-868 | lehrlingsstelle@wkk.or.at | wko.at/ktn/lehrlingsstelle